

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Raths der Stadt Leipzig.

Nº 88.

Sonntag den 29. März.

1863.

Bekanntmachung,

die §§. 5 und 35 der zum Immobiliar-Brandversicherungs-Gesetz gehörigen Ausführungs-Verordnung
vom 20. October 1862 betreffend.

Das Ministerium des Innern hat sich bewogen gefunden, die §. 5 der Ausführungs-Verordnung zum VI. Abschnitte des Immobiliar-Brandversicherungs-Gesetzes vom 20. October vorigen Jahres S. 598 des Gesetz- und Verordnungs-Blattes des ao. 1862 für die Revision der Versicherungsbedingungen ic. vorgeschriebene Frist bis Ende Juni dieses Jahres zu verlängern und bringt solches hierdurch vorläufig zur Kenntniß der betreffenden Verwaltungsbehörden und der zum Geschäftsbetriebe in Sachsen concessionirten Privat-Feuerversicherungsanstalten mit der gleichzeitigen Bestimmung, daß die Vorschrift §. 35 obiger Verordnung in Folge der bewilligten Fristverlängerung erst von und mit dem 1. Juli dieses Jahres in Wirklichkeit zu treten hat.

Gegenwärtige Bekanntmachung haben alle §. 21 des Gesetzes vom 14. März 1851 gebaute Zeitschriften in Gemäßheit §. 14, b der Ausführungsverordnung aufzunehmen.

Dresden, am 26. März 1863.

Ministerium des Innern.

Hrbr. v. Beust.

Schmiedel, S.

Bekanntmachung der Königlichen Brandversicherungs-Commission,

die im Königreiche Sachsen concessionirte Hamburg-Bremer Feuerversicherungs-Gesellschaft betreffend.

Vom 23. März 1863.

Nachdem die Direction der Hamburg-Bremer Feuerversicherungs-Gesellschaft unterm 7/9. dieses Monats Anber angezeigt hat, daß sie nach beschlossener Einstellung des Geschäftsbetriebes innerhalb des Königreichs Sachsen neue Versicherungen nicht abschließen werde, auch deshalb als dem Gesellschafts-Interesse entsprechend befunden habe, die noch bestehenden Versicherungen in ihrer Totalität bei der Oldenburger Feuerversicherungs-Gesellschaft rückzuversichern, so wird solches auf Anordnung des Königlichen Ministeriums hierdurch vorläufig zur öffentlichen Kenntniß gebracht. — Wie nun schon der obigen Anzeige weiter als selbstverständlich hinzugefügt worden, daß die Hamburg-Bremer Feuerversicherungs-Gesellschaft an die Aufhaltung aller älteren von ihr eingegangenen Versicherungsverträge bis zu deren Ablaufstermin sich verbunden erachte und im Interesse der Versicherten ihre Centralvertretung für das Königreich Sachsen fortbestehen lasse, so hat dem die Brandversicherungs-Commission noch als weitere Folge hinzuzufügen, daß die fraglichen laufenden Versicherungen wider den Willen der Versicherten weder einseitig aufgehoben, noch einer anderen Feuerversicherungs-Anstalt überwiesen werden dürfen, daß aber auch ebensoviel den Versicherten erlaubt ist, vor ordnungsmäßig erfolgter Aushebung des Versicherungsverhältnisses zu einer anderen Versicherungs-Anstalt überzutreten. — Uebrigens wird vor Zurücknahme der, der Hamburg-Bremer Feuerversicherungs-Gesellschaft ertheilten Concession seiner Zeit weitere öffentliche Bekanntmachung deshalb erlassen werden.

Die vorstehende Bekanntmachung ist nach §. 21 des Gesetzes, die Angelegenheiten der Presse betreffend, vom 14. März 1851 in allen unter die Bestimmung dieser Gesetzesstelle fallenden Zeitschriften zum Abdruck zu bringen.

Dresden, den 23. März 1863.

Königliche Versicherungs-Commission.

Oberländer. Rudolph.

Öffentliche Sitzung der Stadtverordneten Mittwoch den 1. April a. C.

Abends 1/2 Uhr.

Tagesordnung: 1) Gutachten des Ausschusses zu den Kirchen, Schulen und minder Stiftungen über mehrere Schul- und Stiftungs-Rechnungen.

Eventuell: 2) Gutachten des Ausschusses zum Bau-, Oekonomie- und Forstwesen, die Herstellung einer Straße von der Sternwartenstraße durch das Trmlersche und Engelhardtsche Grundstück nach der Windmühlenstraße betr.

Bekanntmachung.

Der unterm 16. Mai 1853 von uns erlassenen Bekanntmachung, wonach wir das Ausschütten von Privatflüssigkeiten in die Straßenschleusen oder in die nach denselben führenden Beischleusen bei einer Strafe von 5 Thalern untersagt haben, ist in neuerer Zeit wiederholt zuwider gehandelt worden.

Wir bringen deshalb jene Bekanntmachung mit dem Bemerkung in Erinnerung, daß fernere Contraventionen hiergegen unan-

sichtlich werden geahndet werden. — Leipzig, den 28. März 1863.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch.

Bekanntmachung.

Die Inhaber von Gartengrundstücken, welche die darauf befindlichen Bäume seit vorigem Herbst noch nicht von den Raupenfesten haben säubern lassen, werden angewiesen, dies nunmehr längstens bis zum 8. April dieses Jahres zu bewirken. Säumige werden durch Strafauslagen, nach Besinden sonstige Zwangsmaßregeln zu Erfüllung dieser Verbindlichkeit angehalten werden. — Leipzig, den 28. März 1863.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch.

Bekanntmachung.

Nachdem wir beschlossen haben den Preis des aus der städtischen Gasanstalt abgegebenen Leuchtgases vom 1. April d. J. an bis auf Weiteres auf 2 Thlr. für 1000 Kubikfuß Sächs. Maß herabzusetzen, so bringen wir dies mit dem Bemerkung zur öffentlichen Kenntniß, daß ein Rabatt auch ferner nicht stattfinden wird, und daß es bei Abnehmern, welche ohne Gaszähler brennen, bei dem Preise von 3 Thlr. für 1000 Kubikfuß bewendet.

Leipzig, den 28. März 1863.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch. Schleigner.